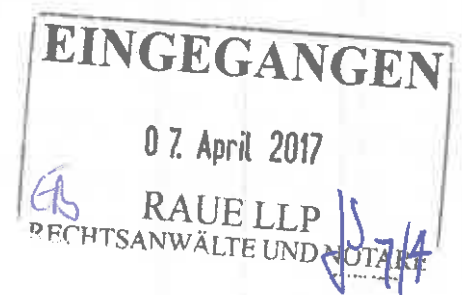


28 O 114/17

Ausfertigung



- 1) RF Vollziehung 8/5/17
VF " 24/4/17
- 2) RF Zustellungsmitt. LG Köln
19/5/17
VF " 5/5/17
- 3) ~~Ø~~ Hdt.
4) ES 12-3
5) WV 4 Wb. (AE?)
DS 7/4

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Hardy Peter Güssau, Bismarckstraße 19, 39576 Stendal,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Raue LLP, Potsdamer Platz
1, 10785 Berlin,

g e g e n

1. die DuMont Net GmbH & Co. KG, vertr. d. d. DuMont Net Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, diese vertr. d. d. Gf. Michael Niedringhaus, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln,
2. Herrn Hagen Eichler, c/o Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG, Delitzscher Straße 65, 06112 Halle,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Petersen Hardrath Pruggmayer Rechtsan-
wälte Steuerberater Partnerschaft mbB, Pe-
tersstr. 50, 04109 Leipzig

Auf den Antrag des Antragstellers vom 4.4.2017 wird gemäß den §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung,

indes unter Berücksichtigung der Schutzschrift der Rechtsanwälte Petersen Hardrath Pruggmayer vom 14.3.2017 im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf und im Falle der Antragsgegnerin zu 1 an der Geschäftsführung der Komplementärin zu vollstrecken ist,

v e r b o t e n,

in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

- a) „Prozess um Stendaler Wahlfälschung: Güssaus geheimnisvolle Listen“

und/oder

- b) „Sabrina K. ... und ihr Lebensgefährte Christian L. waren dem CDU-Duo dabei behilflich, die Adressen von Wählern zu besorgen. In einem Fall brachte K. die Daten persönlich zu Güssau,...“

und/oder

- c) „Dass der Landtagsabgeordnete Güssau und der heutige Angeklagte Gebhardt ein Team waren, belegt auch eine SMS:...“

und/oder

- d) „Wozu ließen Güssau und Gebhardt Adressen und Unterschriften von Wählern sammeln?... Gebhardt fälschte Vollmachten, ließ über Stroh-
männer massenhaft Stimmzettel aus dem Rathaus holen und setzte
die Kreuze selbst. Die Stimmen landeten stets bei der CDU – zu glei-
chen Teilen profitierten Gebhardt und Güssau.“

wenn dies geschieht wie in dem unter www.mz-web.de veröffentlichten
Beitrag „Prozess um Stendaler Wahlfälschung: Güssaus geheimnisvolle
Listen“ vom 8.3.2017.

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner.
- III. Streitwert: 40.000 €.

Gründe:

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der mit dem Tenor untersagten Äußerungen, durch welche über einen den Antragsteller betreffenden Verdacht berichtet wird, ohne dass nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen des Antragstellers das hierfür erforderliche Mindestmaß an Beweistatsachen vorliegen würde; hierfür reichen die von den Antragsgegnern als in dem Verfahren gegen Gebhardt zu Tage getreten aufgeführten Umstände nicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln, den 5.4.2017

Landgericht, 28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva

Elsen

Dr. Münstermann



Ausgefertigt

Schuttenberg

Schuttenberg, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

